

# Lesefassung der Vereinsatzung „Flusser Club“ e.V.

Die am 31. Mai 2018 zur Gründung von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsatzung „Flusser Club“ e.V. wurde mit Beschluss der 1. Satzungsänderung vom 12. Juni 2018 und der 2. Satzungsänderung vom 12. September 2018 entsprechend § 6 Absatz 5 geändert.

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge und Pflichten	4
§ 5 Vereinsorgane	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Gemeinnützlichkeitsrechtlicher Status	5
§ 9 Revision	6
§ 10 Auflösung des Vereins	6
§ 11 Inkrafttreten	6

## Präambel

Das Bestreben des Vereins ist die Förderung der Erhaltung, Verbreitung und Auseinandersetzung mit Vilém Flussers Werk, insbesondere der Vorbereitung und Veranstaltung des Jubiläumsjahres 2020 zum 100. Geburtstag Vilém Flussers.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 31. Mai 2018 gegründete Verein führt den Namen „Flusser Club“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein setzt die Tradition des Vereins „Supposé/Angenommen – Netzwerk der Freunde von Vilém Flusser“ fort, der am 21. März 1992 als eingetragener Verein „Supposé / Angenommen – le réseau des amis de Vilém Flusser“ mit Sitz in Strasbourg nach französischem Recht und am 21. März 1993 als eingetragener Verein mit Sitz in Heppenheim an der Bergstraße nach deutschem Recht gegründet wurde, um das Werk von Vilém Flusser zu erhalten und weiter zu entwickeln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung sowie Kunst und Kultur.
2. Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch die personelle, finanzielle, planende, schöpferische oder anderweitige unmittelbare Förderung:
  - a) der Pflege, Erhaltung, Verbreitung und Auseinandersetzung mit Vilém Flussers Werk, als Gegenstand von wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung,

insbesondere der Vorbereitung und Veranstaltung des Jubiläumsjahres 2020 zum 100. Geburtstag Vilém Flussers

- b) eines kontinuierlichen wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs mit Bezug zum Werk Vilém Flussers, dessen wissenschaftlicher und künstlerischer Nachlass im Vilém Flusser Archiv an der Universität der Künste Berlin betreut wird,
  - c) interdisziplinärer Projekte und Forschungen sowie die Veranstaltung von Symposien und Seminaren in nationalen und internationalen Kooperationen im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichem, künstlerischem und philosophischem Denken im Anschluss an Vilém Flusser.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben strebt der Verein an:
- a) zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit der derzeitigen und ehemaligen Flusser-Forscher, -Interessierten und -Inspirierten im Netzwerk der Vereinsmitglieder zu fördern und das Werk Vilém Flussers im Rahmen von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen sowohl zu verbreiten als auch weiter zu denken und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen,
  - b) zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung sowie Kunst und Kultur wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, wie Vorträge, Symposien und/oder Ausstellungen, mit Bezug zum Werk Vilém Flussers möglichst weltweit in internationalen Kooperationen zu organisieren und durchzuführen
  - c) zur unmittelbaren Förderung der Kunst und Kultur die Pflege und Erhaltung des im Vilém Flusser Archiv an der Universität der Künste Berlin nachgelassenen Werks Vilém Flussers als Kulturwert von wissenschaftlicher und künstlerischer Bedeutung zu fördern
  - d) alle sonstigen Möglichkeiten zur materiellen und ideellen Förderung der Erhaltung, Verbreitung und Auseinandersetzung mit Vilém Flussers Werk wahrzunehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§ 5) sind ehrenamtlich tätig und können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Soweit der Verein Vergütungen an ehrenamtlich tätige Personen zahlt, müssen diese Zahlungen versteuert werden.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher

Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede juristische und natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand kann verlangen, dass ein Bewerber um die Mitgliedschaft ein Mitglied des Vereins als Bürgen benennt.
4. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) aus wichtigen Gründen (insbesondere unentschuldigte Nichtteilnahme an zwei Mitgliederversammlungen) durch Beschluss des Vorstandes,
  - b) wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gegen Vorstandsentscheidungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss eines Mitglieds kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung dann entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
7. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand mittels schriftlicher Erklärung.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 4 Beiträge und Pflichten**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Beitragsordnung vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden und werden den Mitgliedern zur Information vorgelegt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere den Rechenschaftsbericht

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
5. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist ebenfalls zulässig, so dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben können. Beschlüsse können somit auch in elektronischer Form gefasst werden. Diese Beschlüsse sind den Beschlüssen der Mitgliederversammlung laut § 7.4 in der Rechtsverbindlichkeit nach innen und nach außen gleichgestellt. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen oder der an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist wird hierfür auf 14 Tage verkürzt.

## **§ 8 Gemeinnützlichkeitsrechtlicher Status**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Der/die Revisor/in darf weder Mitglied des Vorstands noch Angestellte/r des Vereins sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Kunst und Kultur.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die am 31. Mai 2018 zur Gründung von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinssatzung „Flusser Club“ e.V. wurde mit Beschluss der 1. Satzungsänderung vom 12. Juni 2018 und der 2. Satzungsänderung vom 12. September 2018 entsprechend § 6 Absatz 5 geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.